

# Merkblatt für Betreuer

## Rechtliche Stellung

Der Betreuer kann den Betreuten innerhalb des übertragenen Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist insoweit gesetzlicher Vertreter des Betreuten.

Durch die Bestellung eines Betreuers wird die Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht berührt. Sofern möglich, soll der Betreute seine Angelegenheiten selbst besorgen. Der Betreuer soll dabei unterstützen und nur selbst tätig werden, sofern dies erforderlich ist.

Soweit es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht für den gesamten oder einen Teil des Aufgabenkreises einen sog. "Einwilligungsvorbehalt" anordnen. Das bedeutet, dass Rechtsgeschäfte, die der Betreute im Rahmen dieses Aufgabenkreises tätigt, zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers bedürfen.

Bei folgenden Rechtsgeschäften ist der Betreuer von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen:

- bei Rechtsgeschäften des Betreuten mit dem Betreuer (unabhängig davon, ob er im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten handelt),
- bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten einerseits und dem Ehepartner des Betreuers oder einem seiner Verwandten in gerader Linie andererseits.

In diesen Fällen ist die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers erforderlich.

## Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies den Betreuten oder dessen Vermögen nicht erheblich gefährden würde und dem Betreuer zugemutet werden kann.

Er hat mit dem Betreuten persönlichen Kontakt zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Im Rahmen seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten des Betreuten wiederherzustellen, zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Das Betreuungsgericht und die zuständige Betreuungsbehörde sind verpflichtet, den Betreuer zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Zu bestimmten, besonders wichtigen, riskanten oder für den Betreuten folgenreichen Rechtshandlungen des Betreuers, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Sie dient einerseits dem Schutz der Belange des Betreuten, andererseits der Vermeidung möglicher Fehler des Betreuers.

Die Genehmigung ist unter anderem zu folgenden Maßnahmen/Rechtsgeschäften erforderlich:

- Widerruf einer Vollmacht, sofern die Vollmacht Maßnahmen der Personensorge oder wesentliche Bereiche der Vermögenssorge umfasst (§ 1820 Abs. 5 BGB)
- freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 BGB), z.B. Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung, Bettgitter oder sedierende Medikamente
- ärztliche Zwangsmaßnahmen, Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff gegen den natürlichen Willen des Betreuten (§ 1832 BGB)

- Aufgabe von selbst genutztem Wohnraum des Betreuten (§ 1833 BGB), z.B. Kündigung einer Mietwohnung oder Vermietung von Wohnraum des Betreuten
- Anlegung von Geld, sofern das Kreditinstitut für diese Anlage keiner ausreichenden Sicherheitseinrichtung angehört oder die Anlage nicht auf einem Konto bei einem Kreditinstitut erfolgen soll (§ 1848 BGB), z.B. Kauf von Aktien
- Verfügung über Rechte und Wertpapiere (§ 1849 BGB), z.B. Verkauf von Aktien, Entnahmen von einem Anlagekonto
- Rechtsgeschäfte über Grundstücke (§ 1850 BGB), z.B. Verkauf oder Belastung, auch Wohnungseigentum und Erbbaurecht
- erbrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1851 BGB), z.B. Erbausschlagung, Erbauseinandersetzung, Pflichtteilsverzicht
- handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1852 BGB), z.B. Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, Gesellschaftsverträge, Erteilung einer Prokura
- Verträge über wiederkehrende Leistungen, die den Betreuten länger als 4 Jahre binden und aus denen er sich nicht ohne Schaden lösen kann (§ 1853 BGB), z.B. Miet- oder Pachtverträge
- Aufnahme von Geld auf Kredit des Betreuten, Ausstellung von Schuldverschreibungen, Übernahme von fremden Verbindlichkeiten oder Eingehung von Bürgschaften (§ 1854 Nr. 1 - 5 BGB)
- Abschluss eines Vergleiches, sofern der Gegenstand des Streites einen Wert über 6.000 Euro hat (§ 1854 Nr. 6 BGB)
- Schenkungen, sofern es sich nicht um ein sog. „Anstands- oder Gelegenheitsgeschenk“ handelt (§ 1854 Nr. 8 BGB)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung geschlossen wurde, ist zunächst unwirksam. Der Betreuer hat die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Die Wirksamkeit des Vertrags tritt erst mit Zugang der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei dem anderen Vertragsteil ein.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, (z. B. Kündigung eines Mietverhältnisses) ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam. Sofern das Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde erfolgt (z.B. Erbausschlagung), ist eine nachträgliche Genehmigung möglich.

## **Jahresbericht und Rechnungslegung**

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Betreuer mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Wenn die Vermögensverwaltung zum Aufgabenkreis gehört, hat der Betreuer hierüber jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnungslegungspflicht entfällt, soweit der Betreuer kein Vermögen des Betreuten verwaltet. Sind weder Einnahmen noch Ausgaben zu verzeichnen, so genügt die Einreichung einer Vermögensübersicht im Rahmen des jährlichen Berichts.

Sofern der Betreuer diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann gegen ihn ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Handelt es sich bei dem Betreuer um Ehepartner, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie,

ist er von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet. Es genügt dann, jährlich eine Vermögensübersicht zu übersenden.

## **Verwaltung des Vermögens**

Verwaltet der Betreuer Vermögen des Betreuten, so hat er es getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten, sofern nicht gemeinschaftliches Vermögen vorliegt.

Geld des Betreuten, das für dessen Ausgaben benötigt wird (Verfügungsgeld), soll auf einem Girokonto des Betreuten bereitgehalten werden. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos von diesem Girokonto erfolgen.

Geld des Betreuten, das nicht für dessen Ausgaben benötigt wird (Anlagegeld), soll auf einem Anlagekonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut angelegt werden. Das Anlagekonto soll zur verzinslichen Anlage geeignet sein. Das Kreditinstitut muss für das Konto einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

Bei Anlagegeld ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass der Betreuer über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann (Sperrvereinbarung). Ehepartner, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie sind von dieser Verpflichtung befreit.

Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist dem Gericht unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Gericht kann die Verfahrensweise genehmigen oder andere Anordnungen treffen.

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht anzuzeigen,

- wenn er ein Konto oder ein Depot für den Betreuten eröffnet,
- wenn er Wertpapiere nicht in einem Depot hinterlegt,
- wenn der Betreute Geld oder Vermögen hinzugewirbt oder erbt.

## **Beendigung der Betreuung**

Die Tätigkeit des Betreuers endet mit dem Tod des Betreuten oder durch Beschluss des Betreuungsgerichts. Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer die im Rahmen seines Aufgabenkreises liegenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann. Dies sind insbesondere fristgebundene Angelegenheiten, aber auch solche, bei deren Unterlassung dem Erben ein Nachteil drohen würde. Ferner ist ein abschließender Bericht (Schlussbericht) zu erstellen. Das Gericht oder der Betreute selbst (bzw. dessen Erbe oder sonstiger Berechtigter), können Schlussrechnungslegung oder eine Vermögensübersicht verlangen. Der Betreuer hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen bzw. deren Erweiterung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern, hat er dies umgehend dem Betreuungsgericht mitzuteilen.